



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung - Änderung: Daniela Sibitz-Dorner, Dienstantritt nach KU m.W. 26. Juli 2023
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen; Änderung der Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 26. Juli 2023
- Geschäftsverteilung - Änderung Marina Blazevic, Dienstantritt nach MKU m.W. 9. August 2023
- Geschäftsverteilung - Änderung: Andrea Pleil, Zuteilung STE m.W. 1. September 2023

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Benutzung der Wortbildmarke „GENUSSREGION ÖSTERREICH“ für diverse Waren der Klassen 29, 30, 31, 32 sowie Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 44; sowie zur Frage der rechtsmissbräuchlichen Antragsstellung.

Eine Marke wird ernsthaft benutzt, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen zu garantieren, für die sie eingetragen wurde – benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern. Nur eine kennzeichenmäßige Benutzung kann daher rechtserhaltend sein. Die Marke muss als Herkunftshinweis für das damit beworbene Produkt verstanden werden. [...]

- Der Oberste Gerichtshof folgte den Argumenten des Oberlandesgerichts Wien, weil zwar *mit* der Marke für regionale Produkte geworben wurde, aber nicht *unter* der Marke.

• Berichte und Mitteilungen

- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Daniela Sibitz-Dorner, Dienstantritt nach KU m.W. 26. Juli 2023

Nach einem Karenzurlaub tritt OR Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner mit 26. Juli 2023 den Dienst im Österreichischen Patentamt - mit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 50% - in der Rechtsabteilung Erfindungen RE wieder an.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen; Änderung der Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 26. Juli 2023

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz wird mit Wirkung vom 26. Juli 2023 den Abteilungen der Gruppe Erfindungen hinsichtlich aller Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Erfindungen zugewiesen:

Technische Abteilung 1 B:

Oberrätin Mag. iur. Daniela Sibitz-Dorner.

Technische Abteilung 4 B:

Oberrätin Mag. iur. Daniela Sibitz-Dorner.

Geschäftsverteilung - Änderung Marina Blazevic, Dienstantritt nach MKU m.W. 9. August 2023

Nach einem Mutterschaftskarenzurlaub tritt OKontr Marina Blazevic mit 09. August 2023 den Dienst im Österreichischen Patentamt, mit einer Teilzeitbeschäftigung von 40% (=16 Wochenstunden), als Stellvertreterin in der Geschäftsstelle Österreichische Marken GÖM wieder an.

Geschäftsverteilung - Änderung: Andrea Pleil, Zuteilung STE m.W. 1. September 2023

Mit Wirkung 1. September 2023 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Andrea Pleil wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Geschäftsstelle Erfindungen GE - der Stabsstelle Erfindungen STE auf die Dauer von 3 Monaten zu 100% dienstzugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. April 2022, 33R100/21z

Zur Frage der Benutzung der Wortbildmarke „GENUSSREGION ÖSTERREICH“ für diverse Waren der Klassen 29, 30, 31, 32 sowie Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 44; sowie zur Frage der rechtsmissbräuchlichen Antragsstellung.

Eine Marke wird ernsthaft benutzt, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen zu garantieren, für die sie eingetragen wurde – benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern. Nur eine kennzeichenmäßige Benutzung kann daher rechtserhaltend sein. Die Marke muss als Herkunftshinweis für das damit beworbene Produkt verstanden werden.

Die Benutzung einer Individualmarke in einer Weise, dass eine Marke, die zwar die Zusammensetzung oder die Qualität der Waren oder Dienstleistungen gewährleistet, den Verbrauchern aber nicht garantiert, dass die Waren oder Dienstleistungen aus einem einzigen Unternehmen stammen, unter dessen Kontrolle sie hergestellt oder erbracht werden und das infolgedessen für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann, ist keine als Herkunftshinweis entsprechende Benutzung anzusehen.

Rechtsmissbrauch ist nicht erst dann anzunehmen, wenn die Schädigungsabsicht den einzigen oder überwiegenden Grund der Rechtsausübung bildet, sondern auch dann, wenn das unlautere Motiv der Rechtsausübung augenscheinlich im Vordergrund steht. Da der § 33a MSchG als „Popularklage“ ausgebildet ist, muss aber ein rechtliches oder tatsächliches Interesse an der Löschung der Marke nicht nachgewiesen werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [GENUSSREGION-OLG](#)

Der gegen diese Entscheidung erhobene außerordentliche Revision wurde mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen:

Der Oberste Gerichtshof folgte den Argumenten des Oberlandesgerichts Wien, weil zwar *mit* der Marke für regionale Produkte geworben wurde, aber nicht *unter* der Marke (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 20. Dezember 2022, 4Ob127/22p)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [GENUSSREGION-OGH](#)

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2023 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 129 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

(vgl. <https://www.who.int/teams/health-product-and-policy-standards/inn/inn-lists>)

Die Einspruchsfrist endet am 3. Dezember 2023.

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- „Tome fraîche de l’Aubrac“, GGA (FR, Käse), 05.07.2023, C 237/13/2023
- „Huître de Normandie“, GGA (FR, Austern), 06.07.2023, C 239/84/2023
- „Salinate de Turda“, GGA (RO, Schweinefleisch geräuchert), 12.07.2023, C 245/10/2023
- „Asparago verde di Canino“, GGA (IT, Spargel), 18.07.2023, C 253/27/2023
- „Manteiga dos Açores“, GU (PT, Butter), 20.07.2023, C 255/10/2023
- „Requeijão da Madeira“, GGA (PT, Hüttenkäse), 27.07.2023, C 264/63/2023
- „Achill Island Sea Salt“, GU (IE, Meersalz), 27.07.2023, C 264/67/2023
- „Skedvi Bröd“, GGA (SE, Brot), 28.07.2023, C 265/12/20123
- „Poulet du Bourbonnais“, GU (FR, Hühner), 31.07.2023, C 268/18/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).
